

## **Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen**

**Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) sind in mehreren Artikeln in der Konvention über die Rechte des Kindes erfasst:**

- Die Meinung der Kinder muss bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angemessen berücksichtigt werden (Artikel 12.1).
- Kinder haben das Recht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, bei denen es um sie geht, gehört zu werden (Artikel 12. 2).
- Kinder haben das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese Meinung frei zu äußern (Artikel 13).
- Kinder haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14).
- Kinder haben das Recht, sich mit anderen Kindern zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln (Artikel 15).
- Die Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben haben, haben sich auch verpflichtet, Kindern Zugang zu einer Vielfalt nationaler und internationaler Informationen zu ermöglichen – denn wer nicht weiß, worum es geht, kann auch nicht mitreden (Artikel 17).

Die kindgerechte Fassung der Kinderrechte kann man auf der Website des Bundesfamilienministeriums als PDF-Datei downloaden: <http://www.bmfsfj.de/>